

Vereinbarung

zwischen der

Stadt

- nachfolgend „Kommune“ genannt -

vertreten durch

und dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

- nachfolgend „Ministerium“ genannt -

vertreten durch den Minister Dr. Joachim Stamp,

für diesen handelnd im Auftrag Herr Abteilungsleiter Dr. Weckelmann,

wird folgende Vereinbarung zur

***Durchführung und Finanzierung von Testverfahren der Kommunen
in der Kindertagesbetreuung***

geschlossen:

Präambel

Die Durchführung von Tests ist neben den weiterhin strikt einzuhaltenden Hygienemaßnahmen und den Impfungen der Beschäftigten und Kindertagespflegepersonen ein wichtiger Baustein, um den Gesundheits- und Infektionsschutz zu erhöhen und damit den Betrieb der Kindertagesbetreuung aufrecht zu erhalten. Für den Einsatz von Antigen-Selbsttests hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) durch die am 3. Februar 2021 in Kraft getretene Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung die verordnungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, so dass verkehrsfähige Antigen-Tests für die Eigenanwendung auch an Laien abgegeben werden dürfen.

Auf dieser Grundlage hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages Mittel für die Bereitstellung von Testverfahren u. a. für Kinder in der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.

Einige Kommunen haben bereits im Vorfeld oder parallel zu den Maßnahmen des Landes eigene Testverfahren für die Kinder in Kindertageseinrichtungen initiiert und umgesetzt. Seit Mai 2021 bietet das Land den Kommunen, die eine eigene Teststrategie verfolgen, eine Umstellung auf eine Kostenbeteiligung des Landes an.

Gemeinsames Ziel von Land und Kommunen ist, durch breit angelegte Testungen die weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Die Vereinbarungspartner vereinbaren eine Kooperation mit dem Ziel, allen Kindern in der landesgeförderten Kindertagesbetreuung zwei Testmöglichkeiten je Kalenderwoche anzubieten. Bei den Tests muss es sich um laborausgewertete PCR-Tests handeln.

§ 2

Aufgaben der Vereinbarungspartner

Die Vereinbarungspartner vereinbaren folgende Aufgaben zu übernehmen und folgende Beiträge zu leisten:

2.1 Die Kommune

2.1.1 bietet die in § 1 genannten PCR-Tests für die Kinder

- in allen Kindertageseinrichtungen (soweit zutreffend inklusive heilpädagogischer Einrichtungen/Gruppen) ihres Zuständigkeitsbereiches
(zutreffendes bitte ankreuzen)

in den Kindertagespflegestellen ihres Zuständigkeitsbereiches
(zutreffendes bitte ankreuzen)

in den Großtagespflegestellen ihres Zuständigkeitsbereiches
(zutreffendes bitte ankreuzen)

in den Brückenprojekten ihres Zuständigkeitsbereiches
(zutreffendes bitte ankreuzen)

als PCR-Pool-Test an und führt diese in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durch.

2.1.2 sichert zu, dass es sich bei den in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durchgeführten Tests gemäß Nr. 2.1.1 um laborausgewertete PCR-Pool-Tests handelt.

2.1.3 sichert zu, in eigener Verantwortung, sofern im Einzelfall ein Kindertagesbetreuungsangebot in nicht kommunaler Trägerschaft nicht an den PCR-Pool-Tests teilnimmt, für jedes Kind wöchentlich hochwertige Antigen-Selbsttests aus der Liste des Paul-Ehrlich-Instituts, die beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet sind und eine hohe Sensitivität mindestens vergleichbar mit dem aktuell ausgelieferten Speicheltest aufweisen zur Verfügung zu stellen, soweit sich das Ministerium im Rahmen dieser Vereinbarung an den Kosten der Tests beteiligt. Die Anzahl hat der jeweils aktuellen Teststrategie des Landes Nordrhein-Westfalen für die Angebote der landesgeförderten Kindertagesbetreuung zu entsprechen. Derzeit sind dies drei Antigen-Selbsttests pro Kalenderwoche und Kind. Im Falle eines Infektionsgeschehens sind Selbsttests in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen.

2.2 Das Ministerium

2.2.1 beteiligt sich an den Kosten der Kommunen mit 6,00 EUR je Kalenderwoche für

Kinder in Kindertageseinrichtungen,

Kinder in heilpädagogischen Einrichtungen/Gruppen,

Kinder in Kindertagespflege,

Kinder in Brückenprojekten.

Die zu Grunde zu legenden Zahlen entsprechen den vom Ministerium zur Verfügung gestellten Verteillisten für die Lieferung von Antigen-Selbsttests ab dem

01.12.2021 basierend auf den Leistungsbescheiden für das Kindergartenjahr 2021/2022.

2.2.2 stellt für den oder die unter Nr. 2.1.1 nicht ausgewählten Bereich bzw. Bereiche für jedes Kind je Kalenderwoche Antigen-Selbsttests entsprechend der Anzahl der jeweils aktuellen Teststrategie des Landes Nordrhein-Westfalen für die Angebote der landesgeförderten Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Derzeit sind dies drei Antigen-Selbsttests pro Kalenderwoche und Kind zuzüglich erforderlicher Sonderkontingente im Falle eines Infektionsgeschehens.

2.2.3 zahlt die Landesbeteiligung gemäß Nr. 2.2.1 in Höhe von

EUR je Kalenderwoche

für den vereinbarten Zeitraum in einer Summe innerhalb von 14 Tagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung an die Kommune aus.

§ 3

Vereinbarungsdauer/Kündigung

3.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft zunächst bis zum 03.04.2022.

Wird diese Vereinbarung nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit dieser Vereinbarung automatisch bis zum 29.05.2022. Wird diese Vereinbarung auch nicht zum 29.05.2022 fristgerecht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit erneut automatisch bis zum 31.07.2022.

Soweit eine Kündigung dieser Vereinbarung zum 03.04.2022 erfolgen soll, erfolgt diese Kündigung fristgerecht, wenn sie bis zum 15.03.2022 schriftlich gegenüber dem Vereinbarungspartner erklärt wird. Die Vereinbarung endet in diesem Fall mit Ablauf des 03.04.2022.

Soweit eine Kündigung dieser Vereinbarung zum 29.05.2022 erfolgen soll, erfolgt diese Kündigung fristgerecht, wenn sie bis zum 13.05.2022 schriftlich gegenüber dem Vereinbarungspartner erklärt wird. Die Vereinbarung endet in diesem Fall mit Ablauf des 29.05.2022.

Die Vereinbarung endet demnach spätestens zum Ende des Kindergartenjahres am 31.07.2022, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

3.2 Eine Kostenbeteiligung des Landes erfolgt frühestens ab der Kalenderwoche, und für den oder die unter Nr. 2.1.1 ausgewählten Bereich bzw. Bereiche, für die keine Abnahmeverpflichtung des Landes für Antigen-Selbsttests für die Kommune gegenüber dem Auftragnehmer des Landes mehr besteht. Die Kostenbeteiligung wird zu Beginn des jeweiligen Zeitabschnittes durch das Ministerium an die Kommune ausgezahlt.

§ 4
Schlussbestimmungen

- 4.1 Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 4.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, sind die Vereinbarungspartner verpflichtet, diese unverzüglich im Wege einer ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem Willen der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche Abrede als ersetzt. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- 4.3 Diese Kooperationsvereinbarung untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und – sofern Landesrecht maßgeblich ist – dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ort, Datum

Abteilungsleiter Dr. Thomas Weckelmann, Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Ort, Datum

N.N.
(Stadt)